



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch und Freitag 8—12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Sg. Herrn
Dr. Franz Seitschek

Tropfberg 64
3011 Tullnerbach

Zl. 9-N-8017

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
FOI. Joksch

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
7. Juli 1980

Betrifft:
Hartriegelsträucher auf Parzelle 137, EZ. 64, KG. Tullnerbach,
Erklärung zum Naturdenkmal;

Über Ihren Antrag vom 16. 3. 1980 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-1 die beiden auf Parzelle Nr. 137, EZ. 64, KG. Tullnerbach stockenden Hartriegelsträucher zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Naturschutzkonsulent bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Gutachten vom 16. 4. 1980 u.a. ausgeführt, daß die beiden gesunden Hartriegelsträucher mit einer Kronendurchmesser von je ca. 15 m mit einem Alter von 200 bis 300 Jahren sehr dekorativ und erhaltungswürdig sind, weshalb eine Unterschutzstellung gegeben ist.

./.

Auf Grund Ihres Antrages als Grundeigentümer und des vorzitierten Sachverständigengutachtens war spruchgemäß zu entscheiden.

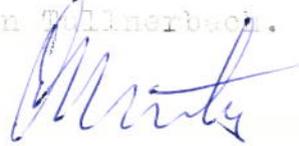
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Eine Berufung ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnis an:

1. dem Herrn Bürgermeister in Tullnerbach,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Tullnerbach.



Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

1. AUG. 1980

